

VI ZR 165/58

2416 013

V e r k ü n d e t  
am 7. Juli 1959  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Albert F. [REDACTED] in B. [REDACTED], E. [REDACTED]-  
R. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den technischen Angestellten Alfred H. [REDACTED] in B. [REDACTED],  
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1959 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundes-  
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm  
vom 30. Juni 1958 aufgehoben, soweit die Klage-  
ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt er-  
klärt worden sind.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revision werden drei Siebentel dem Beklagten auferlegt. Über die übrigen Kosten hat das Berufungsgericht zu entscheiden.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 7. Januar 1956 mit seinem Motorroller 198 ccm auf der Bleichstraße in Bielefeld 30 - 40 m hinter einem Personenkraftwagen in östlicher Richtung. Als sich beide Fahrzeuge der Kreuzung der Bleichstraße mit der Hubertstraße und der ihr gegenüberliegenden Straße am Stadtholz näherten, hielt der Beklagte mit seinem Lastkraftwagen Borgward 4962 ccm vor der Kreuzung, um dem Fahrzeugverkehr auf der bevorrechtigten Bleichstraße die Vorfahrt zu lassen. Er fuhr an, um die Bleichstraße zu überqueren, als der vor dem Kläger fahrende Personenkraftwagen die Kreuzung freigemacht hatte, und stieß auf der Kreuzung mit dem Kläger zusammen, den er übersehen hatte. Der Kläger wurde durch den Zusammenstoß erheblich verletzt.

Die Fahrbahn der gerade verlaufenden Bleichstraße ist im Bereich der Kreuzung 8,20 m breit, die 11,80 m breite Fahrbahn der Hubertstraße mündet in einem kurzen Trichter in die Kreuzung.

Der Kläger verlangt mit der Klage Ersatz seines Vermögensschadens, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung, daß der Beklagte ihm zum Ersatz seines künftigen Schadens verpflichtet ist. Er hat vorgetragen, er habe erst auf eine Entfernung von etwa 20 m erkannt, daß der Beklagte zum Überqueren der Straße anfuhr. Bei einer eigenen Fahrgeschwindigkeit von 40 bis 45 km/st habe er den Zusammenstoß nicht mehr vermeiden können. Die Schuld an dem Unfall treffe allein den Beklagten.



Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger müsse einen Teil seines Schadens selbst tragen. Die berechtigten Schadensersatzansprüche des Klägers seien durch die - unstreitig erfolgte - Zahlung von 10 600 DM befriedigt.

Das Landgericht hat die bezifferten Klageansprüche und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Es hat angenommen, daß der Beklagte den Unfall allein verschuldet, der Kläger dagegen den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG erbracht habe.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, die bezifferten Zahlungsansprüche und den Feststellungsantrag in vollem Umfang, den Schmerzensgeldantrag zu einem Drittel abzuweisen.

Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des angefochtenen Urteils wegen mehrerer in dem bezifferten Klageantrag enthaltener Teilansprüche die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Den Schmerzensgeldanspruch hat es dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und ebenso die übrigen Zahlungsansprüche, soweit kein Rechtsübergang auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger stattgefunden hat. Mit der gleichen Beschränkung hat es dem Feststellungsantrag stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat nur zum Teil Erfolg.

Daß der Beklagte durch Verletzung der Vorfahrt des Klägers den Unfall verschuldet hat, zieht die Revision nicht in Zweifel. Streit besteht nur darüber, ob der Kläger den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG geführt hat und ob ihn ein Mitverschulden an dem Unfall trifft.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Entlastungsbeweis erbracht ist. Es stellt fest, daß der Kläger sich dem Beklagten bis auf mindestens 25 m genähert hatte, als er bemerkte, daß dieser seinen Lastkraftwagen in Bewegung setzte. Insoweit erhebt die Revision keine Beanstandung.

Die Fahrgeschwindigkeit des Klägers betrug nach der Feststellung des Berufungsgerichts etwa 45 km/st. Die Behauptung des Beklagten, die Geschwindigkeit sei wesentlich höher gewesen, hält das Berufungsgericht durch die Aussage des Klägers vor der Polizei unmittelbar nach dem Unfall sowie die Bekundung des Zeugen K [REDACTED], der Kläger habe die an dieser Kreuzung übliche und auch von den anderen Fahrzeugen eingehaltene Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/st nicht überschritten, für widerlegt. Den erst in der Schlußverhandlung gestellten Beweisantrag des Beklagten, zwei namentlich noch nicht bekannte, aber feststellbare Zeugen über die überhöhte Fahrgeschwindigkeit des Klägers zu vernehmen, hat das Berufungsgericht nach § 529 ZPO als verspätet nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen können nicht durchgreifen. Mit Recht sieht das Berufungsgericht eine grobe Nachlässigkeit des Beklagten darin, daß er zwar seit Beginn seiner Einlassung zur Sache vortragen ließ, der Kläger sei wesentlich schneller gefahren als er behauptete, daß er aber ein ihm seit einem halben Jahr, bereits lange vor Einlegung der Berufung, bekanntes Beweismittel hierfür erst in der dritten Verhandlung vor dem Senat erwähnte und dann noch nicht einmal Namen und Anschrift der Zeugen angeben konnte. Das Vorbringen der Revision, das in das Wissen der beiden Zeugen Gestellte sei dem Beklagten in seiner rechtlichen Bedeutung nicht klar gewesen, er habe es deshalb vergessen und sich erst wieder daran erinnert, als ihm in der Berufungsverhandlung die Bedeutung der Zeugenaussage klar geworden sei, vermag den Beklagten nicht zu entlasten. Der Beklagte als Berufsfahrer, noch mehr aber seine Haftpflichtversicherung, die für ihn den Prozeß führte, mußte bei Anwendung auch nur einiger Sorgfalt sich darüber klar sein, daß im vorliegenden Rechtsstreit eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit des Klägers von entscheidender Bedeutung, insbesondere für die Frage seines Mitverschuldens, sein konnte. Zudem hatte der Beklagte die prozessuale Pflicht, sich über die Rechtslage sowie über die erforderlichen Beweisantritte Aufklärung zu verschaffen (RG JW 1932, 2875). Er konnte diese Aufklärung ohne Schwierigkeit bei seinem Prozeßbevollmächtigten einholen. Der Prozeßbevollmächtigte mußte ihn hierüber sogar von sich aus belehren und ihn zur Ermittlung und Angabe der erforderlichen Beweismittel veranlassen. Unterblieb das alles, so muß eine grobe Nachlässigkeit des Beklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten, die er zu vertreten hat, bejaht werden.

Die Revision beruft sich vergebens auf die vorgenannte Entscheidung des Reichsgerichts, nach der eine Partei sich zunächst darauf beschränken kann, die Zeugen zu benennen, von denen sie am ehesten eine Bestätigung ihrer Behauptungen erwarten kann. Der Beklagte hat für seine Behauptung nur einen Zeugen benannt, der zudem bei seiner Schilderung des Unfallhergangs im polizeilichen Ermittlungsverfahren von einer überhöhten Geschwindigkeit des Klägers nichts erwähnt hatte. Die polizeiliche Aussage dieses Zeugen gab dem Beklagten und seinem Prozeßbevollmächtigten keinen Anlaß zu der Annahme, seine Aussage allein werde zum Nachweis der behaupteten überhöhten Geschwindigkeit ausreichen.

Zu Unrecht versucht die Revision, den Vorinstanzen zum Vorwurf zu machen, sie hätten dem Beklagten keine hinreichende Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts gegeben. Dieser Vorwurf muß auf den Beklagten zurückfallen. Die Klage mit dem Armenrechtsgesuch war dem Beklagten bereits Ende Juli oder Anfang August 1957 zur Stellungnahme mitgeteilt worden. Nach Bewilligung des Armenrechts war ihm die Klage mit der Ladung zum Verhandlungstermin vom 21. Januar 1958 am 9. Dezember 1957 zugestellt worden. Das Berufungsgericht hätte es unter diesen Umständen schon als grobe Nachlässigkeit werten können, daß der Beklagte in der ersten Instanz überhaupt keine Zeugen für sein Vorbringen benannt hat, zudem eine überhöhte Geschwindigkeit des Klägers nicht einmal behauptet hat.

War aber die Nichtzulassung des Beweiserbietens des Beklagten gerechtfertigt, so kommt es auf die weiteren Gründe, aus denen nach der Meinung des Berufungsgerichts die Zurückweisung des Beweisantrages geboten war, und die dagegen gerichteten Revisionsrügen nicht mehr an.

Die Revision rügt weiter ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe den Antrag des Beklagten auf Vornahme einer Ortsbesichtigung nicht übergehen dürfen. Der Beklagte hat keine streitigen Tatsachen angeführt, die durch eine Augenscheins-einnahme hätten geklärt werden können. Die örtlichen Verhältnisse an der Unfallstelle, die sich aus der von den Parteien nicht in Zweifel gezogenen polizeilichen Unfallskizze ergeben, sind zwischen den Parteien völlig unstreitig. Es lag somit kein ordnungsmäßiger Beweisantrag vor, und die Augenscheinseinnahme stand im pflichtgemäßen, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Ermessen des Gerichts.

Das Berufungsgericht errechnet unter Zugrundelegung einer Fahrgeschwindigkeit des Klägers von 45 km und einer Reaktions- und Bremsansprechverzögerung von einer Sekunde einen Anhalteweg des Klägers von 28 m. Es führt aus, der Kläger habe bei der gegebenen Verkehrslage darauf vertrauen dürfen, daß seine Vorfahrt nicht mißachtet würde; auf beiden Seiten der Kreuzung hätten wartepflichtige Fahrzeuge gehalten, offensichtlich um ihrer Wartepflicht zu genügen. Gegenverkehr habe nicht bestanden. Der in einem Abstand von 30 bis 40 m vor dem Kläger fahrende Mercedes-Personenwagen sei glatt über die Kreuzung gekommen. Unter diesen Umständen habe sich der Kläger darauf einstellen dürfen und müssen, die Kreuzung für die wartenden Fahrzeuge so schnell wie möglich zu räumen, und seine Geschwindigkeit sei nicht zu hoch gewesen. Der Beklagte habe aber das völlig Unerwartete getan und den Kläger gezwungen, seine richtig getroffene Einstellung auf die Verkehrslage in ihr Gegenteil zu verkehren. Bei dieser Sachlage sei auch einem besonders vorsichtigen und reaktionsfähigen Fahrer eine Reaktionsverzögerung von einer Sekunde zuzubilligen. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht erwägt weiter, bei einem Anhalteweg von 28 m habe der Kläger auf 25 m Entfernung vom Beklagten nicht mehr mit der Sicherheit zum Stehen kommen können, die den Versuch einer Vollbremsung zumutbar habe erscheinen lassen. Der Kläger habe versucht, zu bremsen und gleichzeitig nach rechts auszuweichen; der Punkt des Zusammenstoßes liege jenseits der Fluchtlinie der Bordsteine, in der Fahrtrichtung des Klägers gesehen. Bei der Fahrgeschwindigkeit des Klägers und dem geringen Abstand von der Kreuzung sei aber ein so scharfes Abbiegen um die Ecke der Kreuzung, daß er rechts neben dem Lastkraftwagen des Beklagten hätte weiterfahren können, ganz unzumutbar, wenn nicht fahrtechnisch unmöglich gewesen. Der Unfall stelle danach für den Kläger ein unabwendbares Ereignis dar.

Ob diese Ausführungen des Berufungsgerichts einer rechtlichen Nachprüfung standhalten, kann dahinstehen; denn das Urteil wird durch die Hilferwägung getragen, daß ein Mitverschulden des Klägers jedenfalls nicht erwiesen sei und die Betriebsgefahr des mit einer durchaus zulässigen Geschwindigkeit bis zu 50 km/st die Kreuzung überquerenden Motorrollers völlig zurücktrete hinter den vom Beklagten gesetzten Unfallursachen; dieser habe mit seinem fahrenden Lastkraftwagen praktisch die gesamte Fahrbahn des Klägers versperrt, ihm sei dazu ein denkbar schwerer Vertrauensverstoß anzulasten.

Sollte der Kläger innerhalb der überaus kurzen, ihm zur Verfügung stehenden Überlegungsfrist sich nicht zu der richtigen Maßnahme entschlossen haben, der vom Beklagten allein durch seine grob verkehrswidrige Fahrweise heraufbeschworenen Gefahrenlage zu begegnen, so muß die Ausgleichspflicht

des Klägers trotzdem entfallen, weil sein etwaiges fehlsames Verhalten durch den Beklagten schuldhaft verursacht ist (Müller, Straßenverkehrsrecht 20. Aufl. § 17 StVG Bem. C II c). Das Berufungsgericht hat nach alledem mit Recht die volle Schadensersatzpflicht des Beklagten bejaht.

Die Urteilsgründe rechtfertigen aber nicht, wie die Revision mit Recht rügt, den Erlaß einer Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs nach § 304 ZPO. Eine solche Vorabentscheidung darf nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des erkennenden Senats nur dann ergehen, wenn wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß überhaupt ein erstattungsfähiger Schadensersatzanspruch gegeben ist. Werden wie hier nicht nur verschiedene Schadensposten, sondern mehrere Ansprüche geltend gemacht, so kann ein Urteil nach § 304 ZPO über alle Ansprüche nur ergehen, wenn für das Bestehen eines jeden Anspruchs hinreichende Anhaltspunkte gegeben sind (RGZ 132, 16 197; 63, 195; Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1957 - VI ZR 8/57 -; BGH VRS, 9, 109, = VersR 55, 308; ebenso Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl. § 304 ZPO Anm. I 2 bj; Hauß, Anm. zu LM § 97 ZPO Nr. 9). Das Berufungsgericht hat lediglich ausgeführt, es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der unfallbedingte Verdienstaussfall des Klägers höher sei als die entsprechenden Leistungen der Sozialversicherung. Zu den übrigen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärten Ansprüchen hat es überhaupt keine Ausführungen in dieser Richtung gemacht. Es hat zudem übersehen, daß der Beklagte bereits einen Betrag von 10 600 DM auf die Forderungen des Klägers gezahlt hat. Ob nach Abzug dieses Betrages noch Ansprüche des Klägers bestehen, vermag der Senat nicht zu beurteilen. Der Rechtsstreit war daher, soweit die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt

erklärt worden sind, an das Berufungsgericht zurückzuerweisen.

Soweit eine Kostenentscheidung durch den Senat getroffen worden ist, beruht sie auf § 97 ZPO.

Meiß

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer